



Allgemeine Mietbedingungen für Veranstaltungen in Sporthallen und auf Aussenanlagen

1. Gebühren

- Die Gebühren richten sich nach Richtlinien der staatlichen Gebührenordnung. Wird die Veranstaltung vom Mieter abgesagt, gilt folgende Regelung: Bis 3 Monate vor der Veranstaltung sind 20%, bis 1 Monat 40% und bis 2 Wochen 80% der Mietgebühr fällig.

2. Bewilligungen

- Die notwendigen Bewilligungen (z.B. Lautsprecher, Gastronomie etc.) sind rechtzeitig vom Mieter bei den zuständigen Instanzen einzuholen. Der Mieter haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und der in den Bewilligungen enthaltenen Auflagen, inklusive Zahlung der Steuern, Abgaben und Gebühren.

3. Haftung

- Der Mieter haftet für sämtliche Risiken (Unfall, Diebstahl, Haftpflicht), inklusive Schäden irgendwelcher Art, die von ihm, Veranstaltungsbesuchern oder Dritten, die im Auftrag des Mieters tätig sind, verursacht werden.
- Schäden unterstehen der Meldepflicht. Sollte der Vermieter für Schäden irgendwelcher Art, die durch fehlerhafte oder mangelhafte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Mieters entstehen, von Dritten haftbar gemacht werden, steht ihm gegenüber dem Mieter das Regressrecht zu.
- Sollte die Missachtung vertraglicher Pflichten des Mieters einen Belegungsausfall für Dritte zur Folge haben, ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter eine Ausfallentschädigung einzufordern. Diese beinhaltet neben den regulären Gebühren auch eventuelle Schadenersatzforderungen der geschädigten Institution.
- Der Mieter haftet auch für alle allfälligen Folgen aus einem Schlüsselverlust. (Änderung der Schliessanlage, Diebstahl etc.).
- Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Mieters. Das Erziehungsdepartement lehnt jegliche Haftung ab, die mit der Benützung der Mietobjekte im Zusammenhang steht.

4. Sicherheit

- Der Vermieter kann im Interesse der Sicherheit der Besucher zusätzliche Auflagen machen (z.B. Fluchtwege, Wasseraufsicht, Bestuhlung, Sanitätsdienst etc.).
- Offenes Feuer ist nicht zulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist im Bedarfsfall bewilligungspflichtig. Auf Aussenanlagen ist dies nur mit der Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.
- Dem Brandschutz dienende Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Das vom Vermieter beauftragte Personal ist jederzeit berechtigt, diesbezügliche Anweisungen zu geben.
- Die in der Schall- und Laserverordnung enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten. Der Mieter trägt alle Folgen, die durch eine allfällige Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen.

5. Bewachung

- Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte ist Sache des Mieters.

6. Einrichtungen/Installationen

- Alle Installationsarbeiten werden bis spätestens 1 Woche vor dem Anlass mit dem Betriebswart koordiniert und deren Realisierungsmöglichkeit abgeklärt. Montagen mit festen Verbindungen (Dübel usw.) bei Böden, Wänden und Decken sind nicht gestattet. Grundsätzlich müssen alle vom Mieter eingebrachten Installationen, Bauten, Einrichtungen, Mobiliar u.ä. nach dem Anlass innerhalb der vereinbarten Abbaupflicht vom Mieter auf seine Kosten wieder entfernt bzw. ausgebaut werden.
- Elektroinstallationen dürfen nur von konzessionierten Elektroinstallationsfirmen ausgeführt werden.

7. Reinigung

- Die Mietobjekte werden vom Mieter gereinigt abgegeben. Zusätzliche Reinigung wird in Rechnung gestellt (CHF 50.00 pro Std.).

8. Abfallentsorgung

- In Basel gilt eine mengenabhängige Entsorgungsgebühr. Der Mieter ist selbst für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls verantwortlich.
- Die Benützung der betriebseigenen Container, Mulden oder PET-Abfallbehälter ist bewilligungs- und kostenpflichtig und muss vorgängig mit dem Vermieter abgesprochen werden.

9. Rasenflächen

- LKW und Fahrzeuge dürfen keine Rasenflächen befahren. Ausnahmen sind nur mit Rücksprache des Vermieters möglich. Das Material muss mit einem Hubstapler, welcher über eine spezielle Rasenbereifung verfügt, transportiert werden. Für Montagelifte und Hubstapler ohne Rasenbereifung muss in Absprache mit dem Vermieter ein Bretterweg, eine Panzerpiste oder ein Weg mit Abdeckplatten errichtet werden.
- Es dürfen keine Fahrzeuge auf den Flächen parkiert werden.
- Anhänger, die während der Veranstaltung auf dem Areal bleiben, müssen bei den Rädern mit Brettern unterlegt werden.
- Bäume dürfen nicht verletzt oder für Halterungen benützt werden.

- Ohne Absprache mit dem Vermieter ist der Zugang für Tiere untersagt.
- Zaunanlagendemontagen müssen mit dem Vermieter vorgängig abgesprochen werden
- Für die Schonung und Belüftung der Rasenflächen müssen bei Aufbauten (Bühnen, Tanzflächen, Zelte etc.) zwingend Kanthölzer mit Schalbrettern verlegt werden.
- Bis spätestens 2 Tage vor Aufbau findet auf dem Areal eine offizielle Übergabe (mit Protokoll) der Flächen und Infrastruktur statt.

10. Gastronomie/Produktebezugspflicht

Für gastronomische Belange sowie auch Anfragen zur Produktebezugspflicht ist die Abteilung Gastronomie (Sportamt Basel-Stadt) oder der jeweilige Pächter zuständig. Die Ansprechperson ist auf dem Mietvertrag vermerkt. Zudem sind nachfolgend aufgeführte Punkte zu beachten:

- Wirtschaftsbetriebe sind fachmännisch und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abgabe von Alkohol) zu führen. Die nötigen Bewilligungen sind bei den zuständigen Behörden gegen Vorweisung des unterschriebenen Mietvertrages einzuholen.
- Der Verkauf von Waren ist nur an den vom Vermieter vorgegebenen Standorten gestattet.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen oder Mehrwegbecher verwendet werden.
- Für den Offenausschank an nicht explizit für die Restauration definierten Standorten dürfen nur Trinkgefässe aus Weichplastik verwendet werden.
- Festbankgarnituren können beim Vermieter bestellt werden. Bei der Miete „Festhütte St. Jakob“ ist die Miete der Festbankgarnituren inbegriffen.
- Technische Anschlüsse (Wasser/Strom) sind grundsätzlich Sache des Mieters. Die jeweiligen Anlagenvertreter stehen gerne beratend zur Verfügung.
- Die Benützung der bestehenden WC-Anlagen ist im Mietpreis inbegriffen.
- Das Betriebsrisiko von Festwirtschaften/Verkaufsständen ist durch den jeweiligen Betreiber separat zu versichern. Der Vermieter lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

11. Zutrittsrechte/Personal

- Das Personal des Vermieters hat jederzeit Zutritt zu allen Mietobjekten. Den Anordnungen des vom Vermieter beauftragten Personals ist dringend Folge zu leisten.

12. Werbung

- Der Mieter ist berechtigt, zusätzliche Werbung in Absprache mit dem Vermieter anzubringen. Die bestehenden Werbungen dürfen nicht überdeckt werden.
- Dem Vermieter ist von allen die Veranstaltung betreffenden Werbedrucksachen rechtzeitig vor der Veranstaltung je ein Exemplar zu übergeben.

13. Freikarten

- Bei Veranstaltungen hat der Vermieter grundsätzlich Anspruch auf 20 zusätzliche, unentgeltliche Eintrittskarten je Veranstaltung bzw. Vorführung in der besten Kategorie.

14. Gerichtsstand

- Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten erwählen die Parteien den Gerichtsstand Basel.

01.07.2019